SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: 7.1 (23-07-2013)



reinigt, schützt und pflegt

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

<u>ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS</u>

1.1. Produktidentifikator

Produktname : ECOPUR.CH

• Produktcode: W176

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

• Nicht mit Säuren vermischen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

• Unternehmen: Beropur AG

Adresse: Feldstrasse 8, CH-8370 Sirnach, SCHWEIZ

• Telefon: +41 (71) 960 07 27. Fax: +41 (71) 960 07 28.

• E-mail: service@beropur.ch

1.4. Notrufnummer : Toxikologisches Informationszentrum

• Für den Notfall (24 h): 145 Für nicht dringliche Fälle: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

- Ätz- auf die Haut, Kategorie 1 A (Skin Corr. 1A, H314).
- Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.
- Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

- Ätzend (C, R 35).
- Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.
- Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, ausser bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).
- Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

• Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort: GEFAHR

• Produktidentifikatoren:

EC 205-788-1 LAURYL SULFATE DE SODIUM EC 229-912-9 METASILICATE DE SOUDE 5H20 Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

• Sicherheitshinweise - Allgemeines:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Sicherheitshinweise – Prävention:

P264 Nach Gebrauch gründlich die Hände waschen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Sicherheitshinweise – Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten,

getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen

/ duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise – Entsorgung:

P501 Entfernung des Inhalts und des Behälters als gefährliche Abfälle.

2.3. Sonstige Gefahren

 Die Mischung enthält keine sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) veröffentlicht durch die Europeen Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

• Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

<u>ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN</u>

3.1. Stoffe

 Keine Substanz erfüllt die im Anhang II Teil A der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Kriterien.

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
INDEX: 603-002-00-5	GHS02	F	[1]	2.5 <= x % <10
CAS: 64-17-5	Dgr	F;R11		
EC: 200-578-6	Flam. Liq. 2, H225			
ETHANOL				
INDEX: LS	GHS05	Xi		2.5 <= x % <10
CAS: 151-21-3	Dgr	Xi;R38-R41		
EC: 205-788-1	Skin Irrit. 2, H315			
	Eye Dam. 1, H318			
LAURYL SULFATE DE SODIUM				
INDEX: Z902	GHS05	С		1 <= x % <2.5
CAS: 10213-79-3	Dgr	C;R35		
EC: 229-912-9	Skin Corr. 1A, H314			
METASILICATE DE SOUDE 5H20				

Angaben zu Bestandteilen:

• [1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
- Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt:

 Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Nach Hautkontakt:

- Bei grossflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.
- Mit Wasser abwaschen.

•

Nach Verschlucken:

- Nichts über den Mund einnehmen lassen.
- Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.
- Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.
- Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

• Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

• Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Im Brandfall verwenden:
- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO2)
- Wasser

Ungeeignete Löschmittel

- Im Brandfall nicht verwenden:
- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
- Rauch nicht einatmen.
- Im Brandfall kann sich bilden :
- Kohlenmonoxid (CO)
- - Kohlenstoffdioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

• Keine Angabe vorhanden.

<u>ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG</u>

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

• Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

• Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

• Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.
- Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit einem sauren Dekontaminationsmittel neutralisieren.
- Bei Bodenverschmutzung und nach Auffangen des Produkts durch Aufsaugen mit neutralem, nichtbrennbarem Bindemittel, beschmutzte Fläche mit reichlich Wasser waschen.
- Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

• Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

 Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Nach jeder Verwendung die Hände waschen.
- Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.
- Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.
- Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

- In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.
- Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

- Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.
- Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.
- Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

 Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

- Ausser Reichweite von Kindern halten.
- Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.
- Der Fussboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach aussen dringen kann.

Verpackung

- Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.
- Geeignetes Verpackungsmaterial:
- Polyethylen
- Polypropylen

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

ACGIH TLV (Amercian Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS TWA: STEL: Obergrenze: Definition: Kriterien: 64-17-5 1000 ppm - - - - - -

• - Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS VME: VME: Überschreitung Anmerkungen 64-17-5 500 ml/m3 960 mg/m3 2 (II) DFG. Y

- Frankreich (INRS – ED984 : 2008) :

CAS VME-ppm: VME-mg/m3: VLE-ppm: VLE-mg/m3: Hinweise: TMP N°: 64-17-5 1000 1900 5000 9500 - 84

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):









- Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, ausserhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.
- Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

- Berührung mit den Augen vermeiden.
- Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.
- Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.
- Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.
- Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.
- Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.
- Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

- Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäss Norm EN 374 verwenden.
- Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.
- Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmassnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.
- Empfohlener Typ Handschuhe:
- Naturlatex
- - Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))
- PVC (Polyvinylchlorid)
- Empohlene Eigenschaften:
- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäss Norm EN 374

- Körperschutz

- Hautkontakt vermeiden.
- · Geeignete Schutzkleidung tragen.
- Art geeigneter Schutzbekleidung:
- Bei starkem Spritzen flüssigkeitsdichte chemische Schutzkleidung (Typ 3) gemäss EN 14605 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
- - Bei Spritzgefahr chemische Schutzkleidung (Typ 6) gemäss EN 13034 tragen, um jeglichen Hautkontakt zu vermeiden.
- - Geeignete Schutzkleidung tragen, insbesondere Schutzanzug und Stiefel. Diese Kleidungsstücke müssen in gutem Zustand gehalten und nach Gebrauch gereinigt werden.
- Art geeigneter Schutzstiefel:
- Bei leichten Spritzern Schutzstiefel oder –halbstiefel gegen chemische Risiken gemäss Norm EN 13832-2 tragen.
- - Bei längerem Kontakt Schutzstiefel oder –halbstiefel mit Sohle und Schaft tragen, die gegenüber flüssigen Chemikalien beständig und undurchlässig sind, gemäss EN 13832-3.
- Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.
- Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben :

Form: dünnflüssige Flüssigkeit hellgelb

Duft: neiligeib

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH: 13.50 (>12.5) stark alkalisch (basisch)

Siedepunkt / Siedebereich : keine Angabe

Flammpunkt: $60^{\circ}\text{C} < \text{FP} <= 93^{\circ}\text{C}$ Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte: >1

Wasserlöslichkeit : verdünnbar, mischbar Viskosität : v < 7 mm2/s (40° C)

Schmelzpunkt / Schmelzbereich : keine Angabe Selbstentzündungstemperatur : keine Angabe Punkt / Intervall der Zersetzung: keine Angabe

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

 Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

 Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Vermeiden :
- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

- Fernhalten von :
- Säuren
- starke Säuren
- brandfördernden Stoffen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :
- Kohlenmonoxid (CO)
- - Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 3 Minuten.
- Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

• Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extremen pH-Wert.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung:

• Die Einstufung als ätzend basiert auf einem extremen pH-Wert.

Monografie(n) des IARC (Internationales Zentrum der Krebsforschung):

CAS 64-17-5: IARC Gruppe 1: Der Stoff ist krebserzeugend für den Menschen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

• Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

• Keine Angaben vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

• Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

• Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

• Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

• WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

• Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

- Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.
- Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.
- Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

- Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.
- Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2013).

14.1. UN-Nummer

3267

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

 UN3267 = ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (metasilicate de soude 5h20)

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung:



14.4. Verpackungsgruppe

• II

14.5. Umweltgefahren

• -

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

ADR / RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	8	C7	II	8	80	1 L	274	E2	2	E

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	8	_	II	1 L	F-A, S-B	274	E2

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	8	-	II	851	1 L	855	30 L	A3	E2
								A803	
	8	-	II	Y840	0.5 L	-	-	A3	E2
								A803	

- Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.
- Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

- Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:
- Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen
- - Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen
- Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 618/2012

Informationen bezüglich der Verpackung:

- Verpackungen müssen mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).
- Verpackungen müssen mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).
- Besondere Bestimmungen:
 - Keine Angabe vorhanden.
- Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :
 - - unter 5 %: anionische Tenside
 - - unter 5 %: nichtionische Tenside

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

<u>ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN</u>

- Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.
- Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.
- Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.
- Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen
- Eigenschaften.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Gefahrensymbole:



Ätzend

Enthält:

EC 229-912-9 METASILICATE DE SOUDE 5H20

Gefahrenhinweise:

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

Sicherheitshinweise:

S 1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille / Gesichts-S 36/37/39

schutz tragen.

S 45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

S 25 Berührung mit den Augen vermeiden.

S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel kaltem Wasser.

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). S 64

S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
R 11	Leichtentzündlich.

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

R 38 Reizt die Haut.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

Abkürzungen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Strasse.

IMDG International Maritime Dangerous Goods.IATA International Air Transport Association.OACI Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK Wassergefährdungsklasse.

GHS05 Ätzwirkung.